

Beschlussvorlage zum Beschluss Nr. 05-12-2022

Aufnahme eines Weges auf Teilen der Flurstücke 712/1, 893/4, 893/5, 893/8 in der Gemarkung Drehsa (Gesindeweg) in das Straßenbestandsverzeichnis der öffentlichen Wege

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Aufnahme einer Straße bzw. Weges in das Bestandsverzeichnis für öffentliche Straßen der Gemeinde ist das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG) und damit in Verbindung stehende Rechts- und Durchführungsverordnungen.

II. Sachverhalt

Ein Bürgerantrag auf Aufnahme des Weges auf Teilen der Flurstücke 712/1, 893/4, 893/5, 893/8 in der Gemarkung Drehsa in das Straßenbestandsverzeichnis wurde geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der Weg zum Stichtag des Inkrafttretens des SächsStrG (16.02.1993) existierte und auch gegenwärtig vorhanden ist. Zu einem öffentlichen Interesse bringt die Stadtverwaltung Weißenberg den Sachverhalt vor den Stadtrat. In einer Anhörung hat sich der zuständige Ortschaftsrat für die Aufnahme des Weges in das Straßenbestandsverzeichnis der öffentlichen Wege ausgesprochen.

Die vom Weg berührten Flurstücke 893/4, 893/5, 893/8 der Gemarkung Drehsa befinden sich im Privateigentum. Die Verkehrsbedeutung des Weges besteht ausschließlich als Fußweg. Nach Prüfung kommt die Stadtverwaltung der Stadt Weißenberg zu dem Ergebnis, dass eine Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch eine öffentliche Nutzung zum Stichtag (16.02.1993) gegeben ist. Im Falle des Widerspruchs und einer möglicherweise folgenden gerichtlichen Auseinandersetzung wären ggf. belastbare Beweise erforderlich.

III. Beschlussantrag

Der Stadtrat der Stadt Weißenberg (stimmt der / lehnt die) Aufnahme des Weges über die der Flurstücke 712/1, 893/4, 893/5, 893/8 in der Gemarkung Drehsa in das Straßenbestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (zu / ab). (Der Stadtrat der Stadt Weißenberg beschließt, den Weg "Gesindeweg in Drehsa", beginnend auf dem BÖW 29, Knotenpunkt DR083 nord-ostwärts endend an OS95 Knotenpunkt DR065 in das Straßenbestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Straßen, Wege und Plätze aufzunehmen.)

Anlage: Stellungnahme Stadtverwaltung

Weißenberg, den 05.12.2022

Jürgen Arlt

Bürgermeister

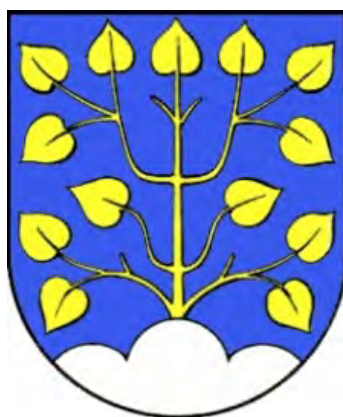
In der Sache

Antrag auf Aufnahme

von Straßen, Wegen und Plätzen in das
Bestandsverzeichnis der Stadt Weißenberg

(Widmung)

nach §6 SächsStrG



Landkreis:	Bautzen
Gemeinde:	Weißenberg
Gemarkung:	Drehsa
Flur-/Flurstücknummer:	712/1, 893/5, 893/8
Bezeichnung:	Gesindeweg

Inhaltsverzeichnis:

1. Stoffsammlung zum Sachverhalt und Stellungnahme der Stadtverwaltung Weißenberg
2. Lageplan
3. Luftbild 1995

1. Übersicht zum Sachverhalt und Stellungnahme der Stadtverwaltung Weißenberg

1.1 Grund/berechtigtes Interesse des Antragstellers nach Sachverhalt ist:

- Erhalt der Wege für die öffentliche Nutzung im OT Drehsa (eigentlicher Antragsteller kein An-, Hinterlieger somit kein berechtigtes Interesse erkennbar, Antrag fungiert jedoch in einer Anstoßfunktion für die Stadtverwaltung Weißenberg)

Zu einem berechtigten Interesse des Antragstellers besagt der Fragenkatalog Teil A), Nummer 7. des Landratsamtes Bautzen; Straßen und Tiefbauamt; SG Straßenrecht vom 17.02.2022 dazu:

Frage:

„Liegt bei Wander- und Sportvereinen, die eine Reihe von beschilderten Wanderwegen als „vergessene“ öffentliche Wege melden, ein berechtigtes Interesse an der Eintragung vor?“

Antwort:

„Nach der Begründung zur Änderung des SächsStrG haben beispielsweise **Anlieger oder Hinterlieger ein berechtigtes Interesse**. Notwendig sei ein konkretes und gesteigertes Interesse, das über ein Jedermann-Interesse hinausgeht, welches bei Wander- und Sportvereinen nicht vorliegen dürfte. ...“

des Weiteren dazu in Teil A), Nummer 11.:

Frage:

„Wer muss die Öffentlichkeit am Stichtag nachweisen und welche Beweismittel gibt es dafür?“

Antwort:

„Die Beweislast für die Öffentlichkeit einer Straße/eines Weges trägt derjenige, der sich auf die Öffentlichkeit beruft. **Entscheidet sich die Gemeinde, eine „vergessene“ öffentliche Straße nachträglich in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen**, sollte sie im Falle eines (ggf. zu erwartenden) Widerspruchs durch die Eigentümer der Straßengrundstücke oder durch dinglich zur Nutzung Berechtigte geeignete Nachweise für die öffentliche Nutzung zum Stichtag beschaffen.“

Eine belastbare Beweislast (z.B. alte Karten oder schriftliche Belege, Aussagen von mehreren Zeitzeugen) wurde vom Antragsteller aufgeführt.

1.2 Dadurch abzusehende Auswirkungen auf die Gemeinde wären:

- Entstehende Kosten als Träger der Straßenbaulast durch Bewirtschaftung/Erhalt

- ggf. Kosten für den Erwerb von Privatland oder Einweisung oder Ergreifen sonstiger gesetzlich geregelter Verfahren gegenüber den Eigentümern von Privatland, ggf. Kosten eines Gerichtsverfahrens
- Kosten nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 SächsStrG
 „²Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes, sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.
³Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben die Straßenbaubehörden auf einen nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen hinzuweisen.“

1.3 Mögliche Aufnahmefähigkeit in Straßenklasse (nach §3 Absatz1 Nummer4 Buchstabe b SächsStrG)

als:

beschränkt öffentlicher Weg mit Widmungsbeschränkung „Nur Fußgänger.“

1.4 Verhältnismäßigkeit zum Nutzen der Aufnahme:

- Legitimer Zweck:
 Als legitimer Zweck ist hier ein Erhalt der Wege für die öffentliche Nutzung im OT Drehsa zu einem öffentlichen Interesse
- Geeignetheit der Aufnahme/einhergehender Maßnahmen:
 Die Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der Stadt Weißenberg ist als Maßnahme zum legitimen Zweck geeignet.
- Erforderlichkeit der Aufnahme/einhergehender Maßnahmen (mildestes Mittel):
 Da hier kein freies Betreten für Jedermann, nach § 27 SächsNatSchG (Anm.: da keine freie Landschaft, weil in Ortslage befindlich) oder §11 SächsWaldG (Anm.: da kein Wald nach Definition SächsWaldG) möglich ist. Die Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der Stadt Weißenberg ist als Maßnahme zum legitimen Zweck, durch den Wegeverlauf über Privatbesitz, erforderlich.
- Angemessenheit der Aufnahme/einhergehender Maßnahmen:
 Die Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der Stadt Weißenberg ist als Maßnahme zum legitimen Zweck angemessen.

1.5 Stellungnahme der Stadtverwaltung zur Entscheidungsfindung:

Nach Prüfung kommt die Stadtverwaltung der Stadt Weißenberg zu dem Ergebnis, das eine Aufnahme der beantragten Sache als beschränkt-öffentlicher Weg (vgl. §3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b SächsStrG), unter Berücksichtigung aller absehbaren Umstände, im legitimen Zweck verhältnismäßig und zum Erhalt der Wege für die öffentliche Nutzung im OT Drehsa anzustreben wäre.

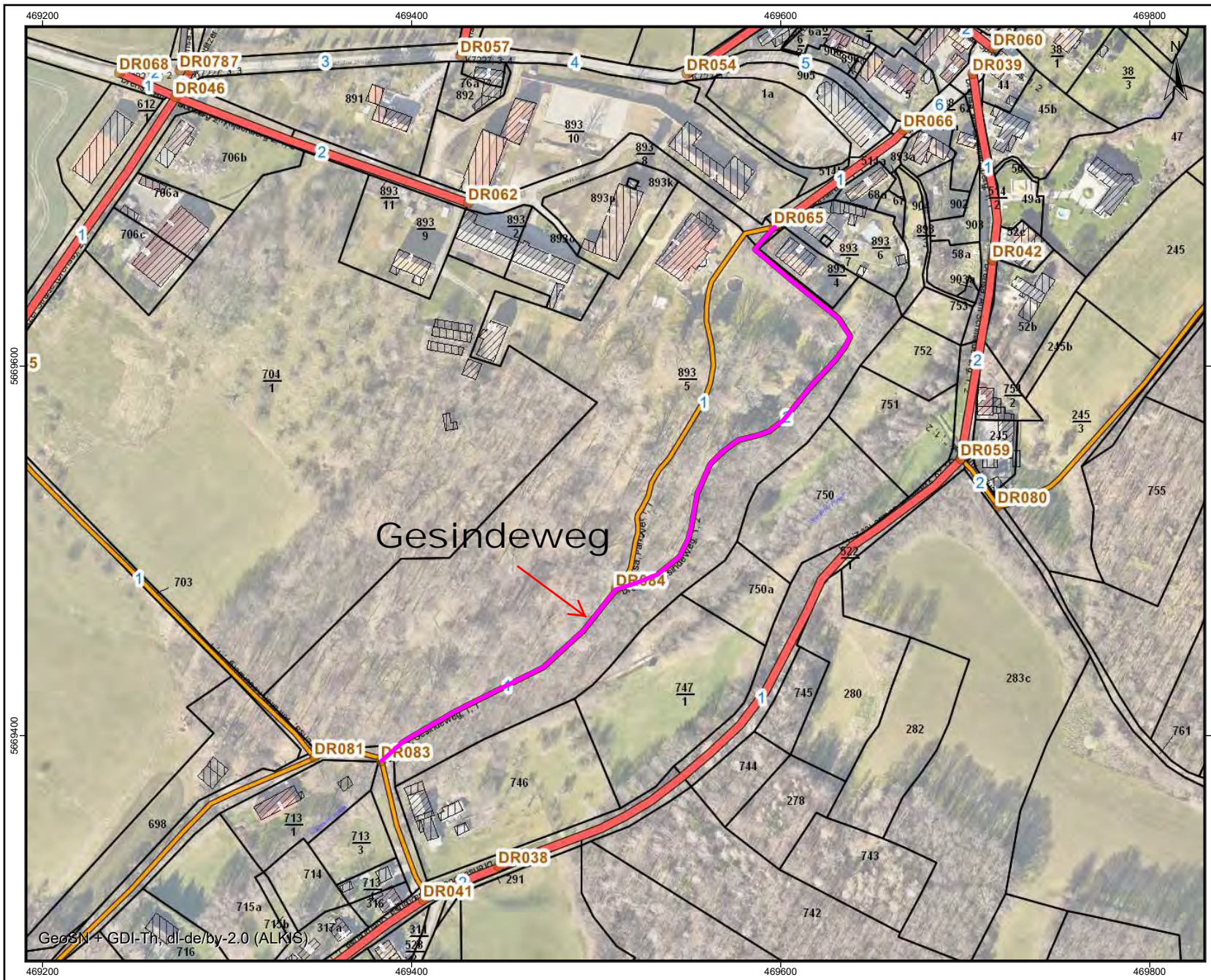
Die Beweislast zu einer Aufnahme läge hierbei, wie oben bereits erwähnt, bei der Stadt Weißenberg.

Als derzeit verfügbare Beweislast ist dabei zu benennen:

- A) 1993 zum Stichtag: Es liegen inzwischen 45 (22.11.2022) schriftliche Zeugenaussagen von Zeitzeugen vor, welche nahe legen, dass dieser Weg am Stichtag des SächsStrG in der öffentlichen Nutzung (u.a. als Schulweg) war.
- B) Belege für eine damalige Sperrung z.B. gegenüber Fußgängern sind nicht bekannt.
- C) Geringe Veränderungen in Teilen des Wegeverlaufes durch Errichtung einer Mauer traten nach 1996 ein, sind der Stadtverwaltung bekannt. Weitere Maßnahmen wie die Errichtung eines Portals, dessen Abriss und spätere erneute Errichtung hatten zunächst keinen Einfluss auf die Nutzung.
- D) Ab ca. 2017 erfolgten Zugangsbeschränkungen bzw. Sperrung des Schlossparkes durch den Eigentümer.
- E) Eine Stellungnahme des Landratsamtes (LRA) Bautzen mit der Einschätzung von voraussichtlich geringen Erfolgchancen bei einer juristischen Durchsetzung der Aufnahme erfolgte auf der Grundlage der für das LRA verfügbaren topografischen Karten. Diese weisen im Detail Abweichungen von der Luftbildaufnahme, älteren vorhandenen Aufzeichnungen zum Park, dem heutigen Wegeverlauf und den Aussagen der Zeitzeugen zum Wegeverlauf auf. Die aufgeführten Unterlagen lagen dem LRA dabei nicht vor.

Nach Prüfung der vorliegenden Informationen durch die Stadtverwaltung Weißenberg erscheint eine Aufnahme des Parkweges als beschränkt-öffentlichen Weg mit der Bestandsverzeichnisnummer 66, ausgehend von der Dorfstraße Drehsa am Knotenpunkt DR065, mit dem südwestlichen Verlauf durch den Schlosspark Drehsa bis zu der Kreuzung mit dem beschränkt-öffentlichen Weg Nr.: 29 in Oberdrehsa am Knotenpunkt DR081, rechtlich möglich.

Stadtverwaltung Weißenberg



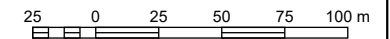
Legende

Abschnitte nach Widmung

- Gemeindeverbindungsstraßen
- Ortsstraßen
- Öffentliche Feld- und Waldwege
- Beschränkt-öffentliche Wege und Plätze
- Eigentümerwege
- ohne Widmung

Stadtverwaltung Weißenberg

Gemarkung Drehsa; BÖW 66
 Maßstab 1 : 3 000



Stadtverwaltung Weißenberg
 August-Bebel-Platz 1
 02627 Weißenberg

Bemerkungen

Karte des BÖW-BBL.Nr.: 66 zur Eintragungsverfügung vom 01.11.2022

